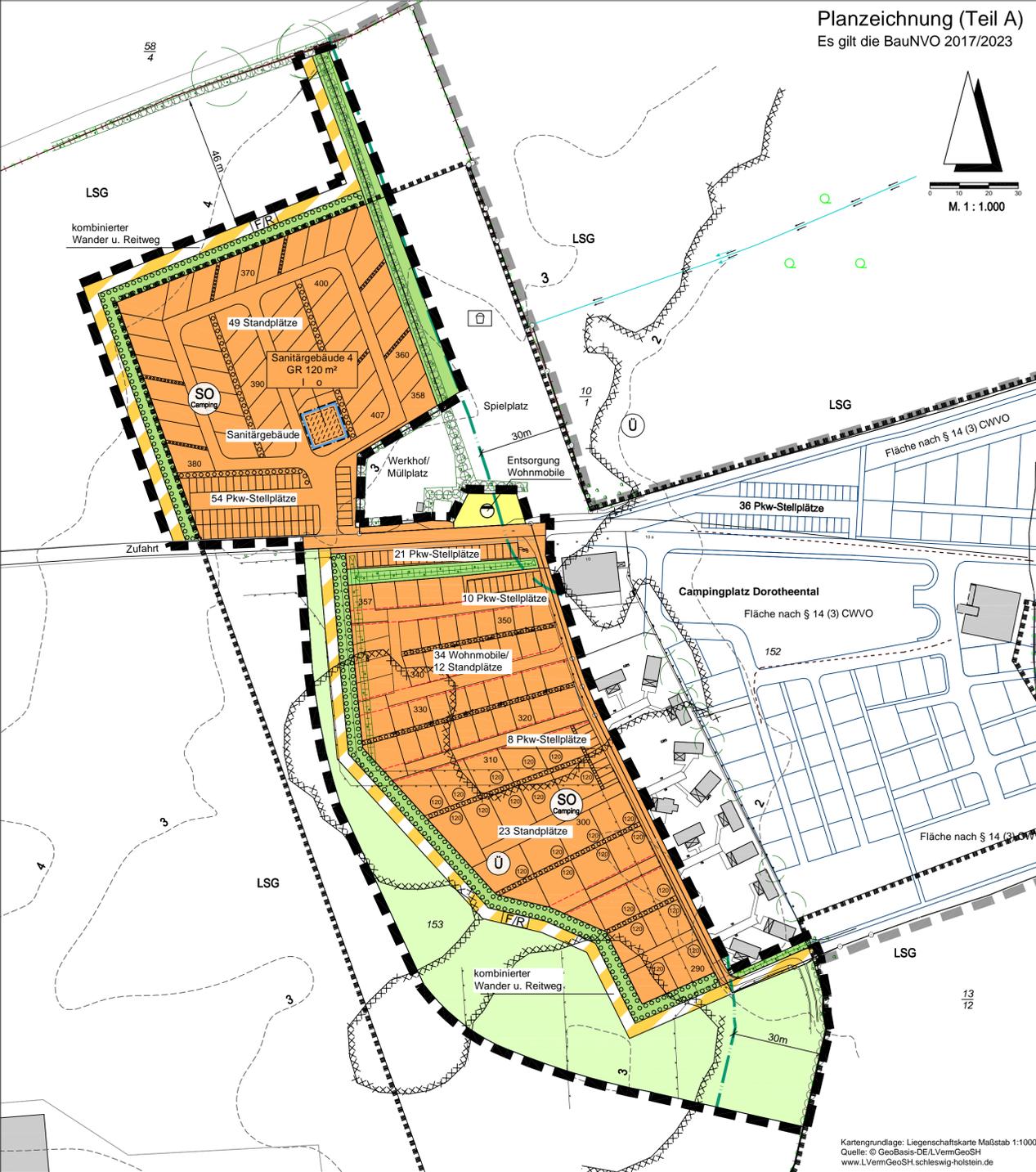


Satzung der Gemeinde Damp über die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 - Campingplatz Dorotheental

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 'Campingplatz Dorotheental', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



Planzeichnung (Teil A)
Es gilt die BauNVO 2017/2023

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2023. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

Verkehrsflächenflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
- Fuß- und Reitweg	
Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	§ 9 (1) 14 BauGB
Entsorgungsstation für Wohnmobile	
Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
Grünflächen - Privat	
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 (1) 18a BauGB
Flächen für die Landwirtschaft	
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 (1) 20, 25 BauGB
vorhandener, zu erhaltener Baum	§ 9 (1) 25b BauGB
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25a BauGB
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 1 (4) BauNVO

Flurstücksgrenze, vorhanden	
153 Flurstücksnummer	
in Aussicht genommene Gebäudestellung	
Standplatzgröße mindestens 120 m ²	
geplanter Zuschnitt der Standplätze	
370 Nummer der Standplätze	
Brandgassen	
Höhenlinie in Meter über NHN	

III. Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 (6) BauGB
Vorhandener Knick	§ 21 (1) 4 LNatSchG
Grenze des Landschaftsschutzgebietes Schwansen Ostseeküste	§ 18 LNatSchG
30 m Waldabstandsstreifen	§ 24 LWaldG
Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind hier: Hochwasserrisikogebiet	§ 73 WHG

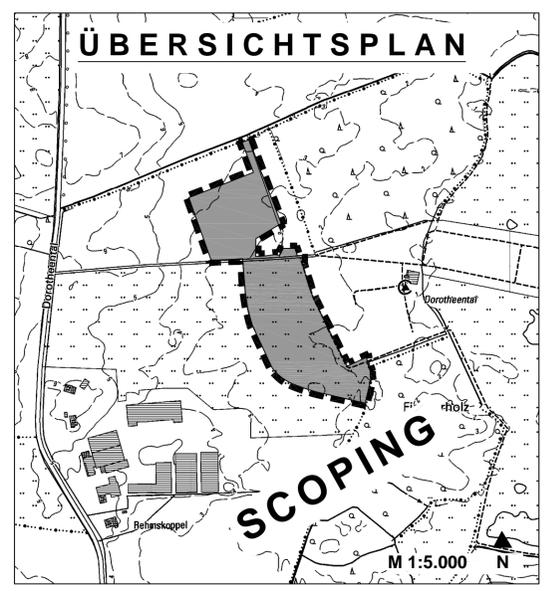
TEXT (TEIL B)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Sondergebiet, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete** (§ 10 Abs. 5 BauNVO)
 - Die Campingplatzgebiete dienen dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes.
 - Zulässig sind:
 - Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
 - Bei einer festgesetzten Mindestgröße der Standplätze von 120 m² sind darüber hinaus Wohnanhänger zulässig, die nicht zum jederzeitigen Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 40 m² beträgt.
 - Anlagen für die Platzverwaltung sowie Sanitärgebäude und Nebenanlagen.
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
 - Standplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.
 - Außerhalb der Zelt- und Campingsaison (vom 1. November bis 31. März) dürfen Wohnwagen stehen bleiben.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21 a BauNVO)
 - Die Höhe der baulichen Anlagen in dem SO-Campingplatz beträgt maximal 5,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante.
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Knicks** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB).
 - Für die in der Planzeichnung festgesetzten Baumanpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze - entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - zu verwenden.
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen - entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Entlang der zu pflanzenden Hecken zwischen den Standplätzen ist auf jeder Seite ein Streifen von 0,50 m von Wohnwagen, Zelten oder baulichen Anlagen freizuhalten.
 - Vorhandene und anzupflanzende Grünflächen und Knicks sowie dazugehörige Abstandsstreifen dürfen nicht den Standplätzen zugeschlagen oder auf andere Weise genutzt werden.
 - Zur Vermeidung eines Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen die Beleuchtungskörper im Bereich der Verkehrsflächen sowie die Außenbeleuchtung der Gebäude nur eine Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin aufweisen. Alternativ sind Bewegungsmelder einzusetzen. Die Beleuchtungskörper dürfen nicht in Richtung der Gehölze auf den Knicks abstrahlen.
- Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen in dem SO-Campingplatz darf nicht höher als 3,80 m über NHN liegen.
- Zulässigkeit von Vorhaben** (§ 12 Abs. 3a BauGB)
 - Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Baugestalterischen Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO)
 - Dächer sind als flach geneigte, symmetrische Satteldächer (max. 25°) oder als Flachdach auszubilden.
 - Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlämmtem Mauerwerk sowie aus rot bis rotbraunen Klinkern oder Holz zulässig.
 - Für die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege sind wasserdurchlässige Materialien oder wassergebundene Decken zu verwenden.
- Hinweise**
 - Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Neufassung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2a des 7. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffsverkehrszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsverkehrszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampfampfen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schiffsverkehrsamt zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Damp, den (Unterschrift)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Damp, den (Unterschrift)
- Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Damp, den (Unterschrift)
- Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Damp, den (Unterschrift)

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13 DER GEMEINDE DAMP

Campingplatz Dorotheental



STAND: OKTOBER 2024

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen BauGB	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
	Sondergebiet - Campingplatz	§ 10 (5) BauNVO	GR 120 m ²	§ 16, 17, 19 BauNVO
			I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16, 17, 19 BauNVO
			Bauweise, Baugrenze	
			Baugrenze	§ 23 BauNVO
			offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO